Leitlinie zur Verwendung des jährlichen Budgets des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Ludwigsfelde

Präambel

In der Stadt Ludwigsfelde gibt es zwei Beiräte, den Senioren- und den Behindertenbeirat. Das jährliche Budget soll zur Wahrnehmung und Umsetzung der Beiratsaufgaben verwendet werden. Die Beiräte haben die Aufgabe, die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren und der Menschen mit Behinderung im Interesse der Gemeinschaft zu vertreten und gegenüber der Stadtverordnetenversammlung in allen betreffenden Angelegenheiten beratend Stellung zu beziehen.

§ 1 Ziele

Auf der Grundlage der Beiratsbudgets sollen die jeweiligen Beiräte Maßnahmen und Projekte durchführen, die im Interesse der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner liegen und im Interesse der örtlichen Gemeinschaft.

§ 2 Gegenstand

Diese Leitlinie regelt die Ausführung und Umsetzung des Beschlusses zum Antrag der Stadtverordnetenversammlung mit der Beschluss-Nr. A-2024/014 vom 16.02.2024.

§ 3 Höhe des Beiratsbudgets

(1) Die Höhe des Beiratsbudgets ist mit jeweils 3.000,00 € für den Senioren- und Behindertenbeirat festgesetzt und wird jährlich im Haushalt veranschlagt, erstmals wird das Budget im Haushalt 2025 berücksichtigt.

§ 4 Veranschlagung im Haushaltsplan

(1) Die Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgt in den jeweiligen Produkten. Vorrangig werden Mittel des Beiratsbudgets im folgenden Produkt veranschlagt:

- 3.3.1.01 Förderung sozialer Projekte

Weitere Produkte können bei Bedarf beplant werden. Die Zuordnung erfolgt gemäß der VV Produkt- und Kontenrahmen.

(2) Um die haushaltsrechtlichen Regelungen zur Veranschlagung im Haushaltsplan einzuhalten, bedarf es grundsätzlich einer internen Beschlussfassung der Beiräte über die Verwendung des Beiratsbudgets vor Aufstellung des Haushaltsplanes für das zu planende Jahr. Die Beschlüsse sollen im ersten Halbjahr des Vorjahres erfolgen. Nur so kann die Höhe der einzelnen Kostenträger des jeweiligen Beiratsbudgets ermittelt werden. Die Stadt unterstützt bei der Ermittlung der zu erwartenden Kosten für bestimmte Zwecke, Maßnahmen und Projekte.

§ 5 Entscheidung des Fachdienstes über die Mittelverwendung

(1) Der jeweilige Beirat unterbreitet einen Vorschlag zur Mittelverwendung, der Fachdienst Soziales, Jugend und Sport entscheidet dann nach Maßgabe dieser Leitlinie über die Verwendung der Budgetmittel.

(2) Der jeweilige Vorschlag muss hinreichend bestimmt sein, d.h. die Summe, der konkrete Zweck und das jeweilige Objekt sind eindeutig zu benennen. Sammelpositionen oder allgemeine Angaben sind für die erforderliche Produktzuordnung unzureichend. Die Stadt stellt den Beiräten einen entsprechenden Vorschlagsvordruck zur Verfügung.

§ 6 Zweckbindung und Mittelverwendung

(1) Die Mittel aus dem jeweiligen Beiratsbudget müssen beiratsspezifisch, also beiratsbezogen, verwendet werden. Zulässig sind unter anderem kulturelle Projekte, Informationsveranstaltungen, Vorträge, Expertisen und Ausgaben für die Repräsentation des Beirates.

(2) Soweit die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Ludwigsfelde nicht gegeben ist, kann das jeweilige Beiratsbudget nicht für solche Maßnahmen oder Projekte verwendet werden.

(3) Aus den Beiratsbudgets dürfen aus rechtlichen Gründen nicht finanziert werden:

- der Ausgleich von direkten Lohnkosten,
- eigener Zeit- und Arbeitsaufwand von Mitgliedern der Beiräte,
- Ausgaben für (partei-)politische Zwecke (z.B. Wahlwerbung).

§ 7 Bewirtschaftung der Beiratsbudgets

(1) Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Verausgabung der jeweiligen Beiratsbudgets erfolgt allein durch die jeweiligen Produktverantwortlichen in der Stadt Ludwigsfelde nach Vorlage der entsprechenden Vorschläge der Beiräte. Die zuständigen Mitarbeiter begleiten die Beiräte in allen Belangen im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Leitlinie und nehmen eine Beratungs- und Ausführungsfunktion wahr.

(2) Den Beiräten und Beiratsvorsitzenden kommt keine Außenvertretungsbefugnis zu. Sie dürfen und können ohne Einverständnis der Stadt keine Verträge abschließen oder Verpflichtungen zulasten der Stadt eingehen (z.B. auch keine Einkäufe und Bestellungen über den Online-Handel). Den Beiräten obliegt nicht die Umsetzung ihrer Vorschläge (etwa die eigenverantwortliche Vornahme von Reparaturen usw.). In Ausnahmen und nur nach vorheriger Absprache im Zusammenhang mit einer schriftlichen Bestätigung sind Abweichungen hiervon zulässig.

(3) Zulässig sind nur in absoluten Ausnahmen Vorschusszahlungen für Aufwendungen für Repräsentationen und Ehrengaben.

(4) Soweit die Beiräte oder Beiratsvorsitzenden auf Grundlage eines internen Beschlusses des Beirates und nach Rücksprache mit der Stadt auf eigenes Risiko in Vorleistung gehen oder von § 7 Abs. 3 Gebrauch machen, müssen sie unverzüglich eine aussagekräftige Rechnung vorlegen. Rechnungsadressat ist grundsätzlich die Stadt. Ist die Rechnung auf eine Privatperson ausgestellt, ist ein Eigenbeleg nach einem Vordruck zu fertigen. Andernfalls kann die Erstattung des verauslagten Betrages für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen abgelehnt werden. Geschäfte und Verpflichtungen im Namen der Stadt bedürfen im Übrigen deren Genehmigung.

Die Rechnungsadresse ist wie folgt anzugeben:

Stadt Ludwigsfelde
FD Soziales, Jugend und Sport
Rathausstr. 3
14974 Ludwigsfelde

§ 8 Vorgaben des Haushalts- und des Vergaberechts

(1) Die haushaltsrechtlichen Regelungen der BbgKVerf und der KomHKV bleiben von dieser Leitlinie unberührt. Die Gebote von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zwingend zu beachten.

(2) Die Regelungen des Vergaberechts (etwa die Notwendigkeit der Einholung mehrerer Angebote oder einer Ausschreibung sowie der Erstellung einer Leistungsbeschreibung) bleiben von dieser Leitlinie unberührt

(3) Soweit mit Mitteln des Beiratsbudgets Sachen erworben werden, stehen diese im Eigentum der Stadt. Über eine Überlassung dieser Sachen an Dritte – etwa durch Leihe oder Vermietung – entscheidet die Stadt.

§ 9 Zeitliche Bindung

(1) Die Budgetmittel stehen nur für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung. Reste können nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

(2) Nicht verbrauchte Mittel des Beiratsbudgets können nicht auf einen anderen Beirat übertragen werden.

(3) Beantragte Maßnahmen oder Projekte müssen grundsätzlich im laufenden Haushaltsjahr umgesetzt werden. Maßnahmen und Projekte mit einem Umsetzungszeitraum von mehreren Jahren sind nicht zulässig.

Ludwigsfelde, 25.09.2024

gez. Andreas Igel
Bürgermeister